

Satzung

des Tambourkorps Holzen

Im Jahre 1924 wurde vom Revierförster Prigge ein Aufruf an die musikfreudige Jugend erlassen. In der darauffolgenden Interessenversammlung wurde das Tambourkorps Holzen gegründet.

Durch den Krieg und der darauffolgenden Besatzungszeit kam das Korps zum Erliegen.

Im Oktober 1950 fand sich wiederum eine Schar junger Musikfreunde zusammen und das Korps wurde als Verein neu ins Leben gerufen.

§1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Tambourkorps Holzen“ und bezweckt die Pflege und Ausarbeitung des Spielmannswesens. Zur Erreichung dieser Ziele hält es regelmäßig Übungsabende ab. Mitgliedern wird auf Einladung zu feierlichen Anlässen mit einem Ständchen gratuliert. Die Bereitschaft, sich bei bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen, und die Kameradschaftspflege stehen im Vordergrund. Das Tambourkorps ist gemeinnützig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§2 Sitz

Das Tambourkorps hat seinen Sitz in 59757 Arnsberg – Stadtteil Holzen.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Tambourkorps setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder Musikfreund werden. Über die Aufnahme eines neuen aktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Tambourkorps unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
- c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um da Tambourkorps besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ernennung wird beurkundet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben zu allen Veranstaltungen des Tambourkorps freien Eintritt und können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§5 Ehrungen

Den Mitgliedern wird bei besonderen Anlässen eine geziemende Ehrung zu teil:

- a) aktive Mitglieder werden geehrt für
 - 10 Jahre durch den DVB
 - 20 Jahre durch den DVB
 - 25 Jahre durch den Verein
 - 30 Jahre durch den DVB
 - 40 Jahre durch den DVB
 - 50 Jahre durch den DVBund darüber hinaus alle 5 Jahre durch den Verein.

- b) fördernde Mitglieder werden geehrt für
 - 25 Jahre durch den Verein
 - 35 Jahre durch den Verein
 - 50 Jahre durch den Vereinund darüber hinaus alle 5 Jahre durch den Verein.

Sollte das Tambourkorps nicht mehr dem Deutschen Volksmusiker Bund angehören, werden alle Ehrungen vom Verein durchgeführt.

- c) Die aktiven Mitglieder sollten nach Möglichkeit verstorbenen Mitgliedern die letzte Ehre erweisen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsabenden teilzunehmen, die Interessen des Korps stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Korps förderlich ist.
- b) Die fördernden Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Korps stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Korps förderlich ist.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, als Mitglied ausschließen.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Korps verstößt, kann vom Vorstand aus dem Korps ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden, innerhalb einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist unter Angaben der Gründe mitzuteilen. Mitglieder, die ausgeschlossen sind und die Frist der Stellungnahme eingehalten haben, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Tambourkorps zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend, wenn eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss ist.

§8 Beitragspflicht

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und die besonderen Umlagen pünktlich zu zahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.
- b) Vom Beitrag befreit sind alle Ehrenmitglieder und Mitglieder, die dem Korps 50 und mehr Jahre angehören.

§9 Der Vorstand

- a) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, einen Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wird ein entsprechender Antrag durch ein Mitglied gestellt, wird geheim gewählt.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre je zur Hälfte neu gewählt.

Je eine Hälfte besteht aus:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Kassierer	Geschäftsführer
Inventarverwalter	Beisitzer (aktives Mitglied)
Beisitzer (passives Mitglied)	

Sollte sich kein passives Mitglied für das Amt des passiven Beisitzers zur Verfügung stehen, kann auch ein weiteres aktives Mitglied als 2. Beisitzer gewählt werden.

- b) Der Tambourmajor und der erste Jugendvertreter gehören während ihrer Amtszeit dem Vorstand an und sind voll stimmberechtigt.
- c) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Tambourmajor
 - Inventarverwalter
 - Beisitzer (aktives Mitglied)
 - Beisitzer (passives Mitglied)
 1. Jugendvertreter

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendvertreter wird einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung von den Jugendlichen gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wählbar ist jedes aktive Mitglied. Der Vorstand gibt das Ergebnis der Wahl den Mitgliedern auf der Hauptversammlung bekannt.

§10 Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Korps dient, zu veranlassen und durchzuführen, sowie dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

§11 Aktivenversammlung

- a) Der Aktivenversammlung gehören alle aktiven Mitglieder des Vereins und der Vorstand des Tambourkorps an.
- b) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, regelt die Aktivenversammlung ihre Arbeitsweise selbständig.
- c) Die Aktivenversammlung ist insbesondere zuständig für
 - 1.) die Wahl des Tambourmajors; dieser wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
 - 2.) die Belange der aktiven Mitglieder.

§12 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Januar regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von zwei Wochen stattgeben. Mitgliederversammlungen sind 8 Tage vorher durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert.

Ausnahme: Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Korps ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Versammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Tambourmajor und Jugendvertreter)
- b) Wahl der 2 Rechnungsprüfer für 2 Jahre
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags

- d) Ernennung der Ehrenmitglieder
- e) Erledigung der gestellten Anträge

§14 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstatte der Hauptversammlung einen Jahresbericht, welcher den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) kurz streift.

Der Geschäftsführer berichtet über die Kassenlage. Auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer wird dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§15 Auflösung des Tambourkorps

Die Auflösung des Tambourkorps kann nur durch eine neu zu diesem Zweck einberufende Versammlung beschlossen werden.

Der Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Tambourkorps sich ergebende Vermögenswerte werden einem Fünfer-Ausschuss, dessen Mitglieder einzeln gewählt werden, übergeben.

Der Fünfer-Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Es sind zu wählen:

- 1 Vorsitzender
- 1 Sachverständiger
- 1 Kassierer

Diese drei sollen nach Möglichkeit aktive Mitglieder sein. Ferner zwei Beisitzer aus den Reihen der fördernden Mitglieder. Die Werte werden anhand einer Inventarliste festgesetzt und zu einem baldigen Termin zunächst den Mitgliedern, dann anderen Interessenten angeboten. Über alle sich daraus ergebenden Einzelheiten entscheidet einzig und allein der gewählte Fünfer-Ausschuss. Die somit vereinnahmten Gelder, zuzüglich des restlichen Kassenbestands müssen gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

§16 Ergänzung

Vorstehende Satzung wird durch Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Januar 1978 endgültig. Alle vorangegangenen Satzungen werden hierdurch ungültig.

1. Satzungsänderung am 18. Januar 1981
2. Satzungsänderung am 21. Januar 1989
3. Satzungsänderung am 29. Januar 2007

Der Vorstand des Tambourkorps Holzen